

Sitzung vom 24. Juni 2020

**634. Anfrage (Personalpolitik der Zürcher Justizdirektorin
bei Bischofwahlen im Bistum Chur)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küssnacht, hat am 30. März 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Das schweizerische System des Dualismus in Religionsfragen ist historisch gewachsen und hat sich bewährt: Die staatlich anerkannten Landeskirchen erheben die Kultussteuer und sind demokratisch legitimiert und kontrolliert. Die römisch-katholische Kirche, also auch das Bistum Chur und die im Kanton Zürich liegenden katholischen Pfarreien, werden vom Staat explizit nicht anerkannt. Dieses weltweit einmalige konstitutionelle Nebeneinander der staatlich anerkannten Körperschaften einerseits und der Organisationseinheiten der katholischen Kirche andererseits hat massgeblich zum Konfessionsfrieden in unserem Land beigetragen.

Dieser Dualismus setzt Zurückhaltung und Fingerspitzengefühl aller relevanten Vertreter voraus. So ist das seit 1986 geltende Wahlprozedere für den Bischof von Chur (Domkapitel wählt den Bischof aus einem Dreier-Vorschlag des Heiligen Stuhls) durch staatliche Stellen zu akzeptieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt der Bericht in der Ausgabe der NZZ am Sonntag vom 15. März 2020, dass die Justizdirektorin des Kantons Zürich, Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr, beim Bundesrat in Sachen Bischofswahl im Bistum Chur intervenieren wollte, aber von drei der angeschriebenen Kantonsregierungen zurückgebunden wurde? Falls dieser Bericht stimmt: Warum erfolgte eine konfessionspolitisch so heikle Intervention in vertraulicher Weise?
2. Wie haben die anderen Kantonsregierungen, welche im Bistum Chur liegen, auf diese mögliche Initiative von Frau Regierungsrätin Fehr reagiert?
3. Wie sind solche Interventionen mit dem eingangs erwähnten, für den Konfessionsfrieden so zentralen Dualismus, zu vereinbaren?
4. Beruht diese Intervention auf einem Grundsatzentscheid des Regierungsrates? War der Gesamtregierungsrat überhaupt informiert?
5. Soll die Justizdirektorin weiterhin in dieser heiklen, den Konfessionsfrieden betreffenden Frage frei schalten und walten können und – je nach politischer oder konfessioneller Positionierung möglicher Kandidaten – sich in die personalpolitische Ausmarchung einmischen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Staat und Religionsgemeinschaften stehen in einem Verhältnis der Ergänzung zueinander. Die Pflege der Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften ist für die staatlichen Stellen von grosser Bedeutung und bedarf grosser Sensibilität. Sie eignet sich nicht zu einer Austragung über die Medien.

Zu Frage 2:

Diese Frage wäre an die anderen Kantone zu richten.

Zu Frage 3:

Der Dualismus im Bereich der katholischen Kirche erfordert ein aktives Miteinander. Dieses Miteinander setzt gegenseitigen Respekt und den Willen zur Zusammenarbeit voraus. Der Regierungsrat mischt sich nicht in kirchliche Personalentscheide ein. Er erwartet aber von den Verantwortlichen die Einhaltung der zürcherischen Verfassung und Gesetze. In diesem Zusammenhang steht denn auch der in der Anfrage erwähnte Briefverkehr.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Gemäss der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) ist die Direktion der Justiz und des Innern für das Kirchenwesen und Religionsfragen zuständig (Anhang 1).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli